

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 29 (1932)

Heft: 3

Artikel: Behandlung von Transferierungskosten nach dem
Armenunterstützungskonkordat

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Behandlung von Transferierungskosten nach dem Armenunterstützungskonkordat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. Oktober 1930.)

I. Ein in Basel niedergelassener, mittelloser Bürger des Kantons Bern wurde wegen Geisteskrankheit in die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel eingewiesen, in der Folge aber im Einverständnis der Armendirektion des Kantons Bern in die Irrenanstalt Münzingen transferiert. Diese Transferierung war in der Weise erfolgt, daß die Allgemeine Armenpflege Basel bei der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt die Besorgung der Ueberführung nachsucht hatte, und hierauf der Patient durch zwei Pfleger der Friedmatt nach Münstingen verbracht worden war. Bei der Transferierung hatten Polizeibehörden in keiner Weise mitgemirkt; insbesondere war kein polizeilicher Transportbefehl ausgestellt worden.

Nachdem die Allgemeine Armenpflege Basel die konkordatsmäßige Teilung der Transferierungskosten verlangte, stellte sich die Armendirektion Bern auf den Standpunkt, daß diese Kosten auf Grund der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 in vollem Umfange vom Kanton Basel-Stadt zu tragen seien. Da die Allgemeine Armenpflege Basel auf der Kostenteilung beharrte, holte die Armendirektion Bern bei der Polizeidepartement des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ein Gutachten über den Streitfall ein. Diese Behörde kam in ihrem Gutachten zum Schluß, die Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 bestehe neben dem Armenkonkordat in Kraft und zwar stelle § 3 der Uebereinkunft eine lex specialis dar, die eine Ausnahme von der lex generalis, nämlich den Konkordatsbestimmungen über die Tragung der Unterstützungskosten, schaffe. Entscheidend sei somit im vorliegenden Falle, ob überhaupt ein Polizeitransport vorliege, d. h. ob der Transport von der Polizei angeordnet und für ihn ein Transportbefehl nach vorgeschriebenem Formular ausgestellt worden sei.

Trotz diesem Gutachten verweigerte die Armendirektion Bern die Bezahlung der konkordatsmäßigen Kostenanteils und erhob auch gegen dessen verrechnungsweise Begleichung Einsprache, ließ indessen durch die Allgemeine Armenpflege Basel dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unter Hinweis auf Art. 18 des Armenunterstützungskonkordats die Angelegenheit zum Entscheid unterbreiten.

II. Der Regierungsrat fällt folgenden Entscheid:

1. Nach Art. 18 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung hat die Regierung des Wohnkantons Beschwerden gegen die Behörden des Wohnkantons zu entscheiden. An sich ist somit der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im vorliegenden Falle zum Entscheid zuständig, da materiell eine Beschwerde der Direktion des Armenwesens Bern gegen die Allgemeine Armenpflege Basel vorliegt, die für die Transferierungskosten vom Heimatkanton konkordatsmäßigen Ersatz verlangt. Zwar hätte die Armendirektion Bern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt rechtzeitig eine formelle Beschwerde einreichen sollen. Wenn der Regierungsrat trotzdem auf die Angelegenheit eintritt, so geschieht es, um den Streitpunkt auch für zukünftige Fälle abzuklären.

2. Die Verlegung eines Kranken von einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus stellt in der Regel keine Polizeimaßnahme dar, sondern sie ist einfach eine durch gesundheitliche oder technische Gründe bedingte Notwendigkeit. Die daraus entstehenden Kosten sind deshalb wie andere Unterstützungskosten zu behan-

deln. Der von der Armendirektion Bern vertretenen Auffassung, als Kosten einer Anstaltsversorgung nach Art. 15 des Konkordates könnten nur die Ausgaben für das tägliche Pfleggeld in Betracht kommen, kann nicht beigezogen werden; vielmehr sind unter Versorgungskosten alle die Auslagen verstanden, die sich anlässlich einer Versorgung ergeben. In diesem Sinne äußert sich auch das Gutachten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Deshalb bestehen auch keine Bedenken gegen eine konkordatsmäßige Verteilung der Transferierungskosten.

3. Anders würden die Verhältnisse allerdings dann liegen, wenn es sich um einen Polizeitransport handeln würde; in diesem Falle müßte wohl die Tragung der Kosten auf Grund der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte erfolgen. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein. Die Polizeiorgane haben bei der Transferierung nach Münsingen in keiner Weise mitgewirkt. Es fehlen somit die Voraussetzungen der polizeilichen Anordnung und der Ausstellung des formellen Transportbefehls. Die Einsprache der Armendirektion Bern gegen die konkordatsmäßige Verrechnung der Transferierungskosten kann unter diesen Umständen nicht geschützt werden, vielmehr haben die bernischen Heimatbehörden an die entstandenen Kosten auf Grund des Armenkonkordates den von der Allgemeinen Armenpflege Basel verlangten Beitrag zu leisten. Die Beschwerde wird daher als unbegründet abgewiesen.

Bern. Die Praxis der Jugendrechtspflege. Das Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern kann auf ein Jahr Wirksamkeit zurückblicken. Da zwei Drittel der Schweizerkantone kein Jugendstrafrecht kennen, dürfte die Frage, ob sich die bernische Ordnung bewährt habe, über den Kanton Bern hinaus Interesse erwecken. Wie wir vernehmen, sind die Organe der Jugendrechtspflege, die fünf Jugendanwälte und ihr Chef, der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Dr. Leuenberger, mit den Erfahrungen des ersten Jahres durchaus zufrieden. Es hat sich gezeigt, daß die bernische Jugend nicht so schlecht ist, wie man befürchten konnte. Nach dem Gesetz werden unterschieden Kinder, d. h. solche zwischen dem 6. und 15. Altersjahr, und Jugendliche zwischen dem 15. und bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Weder unter den Kindern noch unter den Jugendlichen finden wir Täter, die ein besonders schweres Verbrechen wie Mord, Totschlag oder Raub begangen haben. Die weitaus größte Zahl der Delinquenten hat sich entweder Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung zuschulden kommen lassen oder ein Spezialgesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz, Stark- und Schwachstromanlagen, Eisenbahnen u. w. verlegt. Es handelt sich dabei meist um unbedachte Lümmelstreiche.

362 Unschuldige waren Kinder, die meist — eine interessante Feststellung — in Gesellschaft handelten, 302 Jugendliche, die vorwiegend allein delinquirten. Mit den Fürsorgefällen nach Zivilgesetzbuch erhalten wir für das Jahr 1931 717 Unschuldige, mit denen sich die Jugendanwälte befaßt haben. Drei dieser Beamten sind hauptamtlich tätig, bei zwei in Bern und Biel wird das Amt eines Chefs des städtischen Jugendamtes, bzw. Amtsvormundes kombiniert, was sehr erfreuliche praktische Ergebnisse gezeitigt hat. Bestimmend für die Auswahl der Maßnahmen und Strafen ist nach dem vorbildlichen Gesetz das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen: das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Ausgezeichnete Erfahrungen hat der Kanton Bern besonders mit der Schulaufsicht gemacht, die für etwa einen Drittel der gerichtlich verurteilten Jugendlichen verfügt wurde. Im Gesetz ist die Errichtung einer Korrekptionsanstalt für Jugendliche vorgesehen, wenn diese sittlich